jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/2/20 LVwG-S-979/001-2017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

20.02.2018

Norm

AWG 2002 §43 Abs4
AWG 2002 §79 Abs2 Z11

Rechtssatz

Auflagen müssen so klar gefasst sein, dass sie dem Verpflichteten jederzeit die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflagen zweifelsfrei erkennen lassen (vgl. VwGH 2001/04/0188).

Schlagworte

Umweltrecht; Verwaltungsstrafe; Abfallwirtschaft; Auflage;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.S.979.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at